

## RICHTLINIEN

über die Vergabe von Zuschüssen aus Mitteln des Haushaltsplanes der Stadt Viernheim zu Förderung der verbandlichen Jugendarbeit und von Jugendgruppen angelehnt an die §§ 12 und 74 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

**Ausführungsbestimmungen** Beschluss: Magistrat vom : 29.10.2012 (neu: Magistrat vom: 15.02.2016)  
 Beschluss Sozial- und Kulturausschuss vom : 31.10.2012  
 Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom: 06.11.2012

**1. Fördermatrix** die Änderungen sind in roter Schrift dargestellt!

Förderbereich	Förderbetrag in Euro	Mindestteilnehmerzahl	Bemerkung	Budget
<b>Haushaltsansatz</b>				
<b>3.1. Kinder- und Jugendfreizeiten, int. Begegnungen, mehrtägige Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung</b>				
<i>mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung</i>				
internationale Begegnungen	8.-/T/TN	10 (neu:6)* plus 1 Betreuer	max. 100 TNT	
Zeltlager	8.-/TN/T	6 plus 1 Betreuer	max. 1000 TNT	
Freizeiten in Häusern	4.-/TN/T	6 plus 1 Betreuer	max. 800 TNT	
in Viernheim	0,80/TN/T	20 (neu: 6)* plus 2 (neu: 1)* Betreuer	max. 200 TNT	
<b>eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung</b>				
Tagesfahrten	0,50/TN/T	20 (neu: 6) plus 2 (neu: 1) Betreuer	max. 300 TNT	
<b>Zwischensumme</b>				14.000,- €
<b>3.2. schulbezogene Jugendarbeit (entfällt)</b>		pauschal 1000	10/pro Veranstaltung	max. 4 Verant./Jahr
<b>3.3. familienbezogene Jugendarbeit (entfällt)</b>		pauschal 300	10 Kinder	max. 1 Verant./Jahr
<b>3.4. besondere Formen der JA</b>		individuell berechnet	5/pro Veranstaltung	entspr. Antragslage
<b>*da die Gruppen in den Verbänden inzwischen kleiner sind</b>				
<b>Endsumme</b>				15.000,00

## **2. Fristen**

Letzter Abgabezeitpunkt für Anträge zur Bezuschussung nach Punkt 3.1. ist jeweils der 30.09. des laufenden Jahres. Danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Für Veranstaltungen nach 3.2 (und 3.4 entfällt) gilt die in den Richtlinien formulierte Frist 28.02.

## **3. Veranstaltungsdauer**

Es können nur Veranstaltungen von einer Dauer bis zu maximal 14 Tagen gefördert werden.

## **4. Verwendungsnachweis**

Bei Veranstaltungen nach Punkt 3.1. gelten als Verwendungsnachweis die von den Teilnehmern/-innen eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste incl. der Quittierung durch die Beherbergungsstätte.

Bei allen anderen Fördermöglichkeiten ist zusätzlich zu dieser Teilnehmerliste ein Projektbericht erforderlich.

## **5. Vorabförderung**

Die Jugendgruppen, die während der Sommerferien in größerem Umfang Freizeiten durchführen, erhalten eine Vorabförderung zur Vorbereitung in Höhe von 1.000.- €, die mit der endgültigen Zuschussberechnung verrechnet wird. Der Zeitpunkt der Vorabförderung ist abhängig von der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Viernheim durch übergeordnete Instanzen.

(Für die Vorabförderung soll ein Vordruck erarbeitet werden.)